

Die Stadt Miltenberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende

2. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg für den Hauptfriedhof Miltenberg, die Friedhöfe Breitendiel, Schippach, Mainbullau und den Laurentiusfriedhof, sowie für das Leichenhaus mit Aussegnungshalle in Wensdorf vom 28. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 werden die Worte „Anonymes Urnengrab (nur auf dem Hauptfriedhof)“ ersetzt durch „Urnenewigkeitsgrab (nur auf dem Hauptfriedhof)“
- b) Nr. 7 wird gestrichen

2. § 9 wird wie folgt geändert

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber nach § 8 Nr. 4) haben eine Breite von 0,80 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Die Länge der Gräber richtet sich nach der Länge vorhandener Grabstätten in der gleichen Reihe. Sie beträgt in der Regel für Einzel- und Wahlgräber im A- und B-Teil 1,80 bis 2,20 m, im C-Teil bis zu 2,50 m, für Urnengräber 1 – 1,10 m. Bestehen keine vergleichbaren Grabstätten wird die Länge von der Friedhofsverwaltung festgelegt.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird jeweils vor dem Wort „Beisetzung“ das Wort „Bestattung/“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Ein Übergang des Grabnutzungsrechtes durch Verfügung von Todes wegen ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall geltend zu machen.“

4. § 12 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) In das Urnengrab dürfen nur Urnen aus verrottendem Material beigesetzt werden. Umbettungen aus Urnengräbern sind nicht möglich.“

5. § 12 b erhält folgende Fassung:

„§ 12 b
Urnenewigkeitsgrab

- (1) Das Urnenewigkeitsgrab ist eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdkammer, in den Urnen der Reihe nach eingebracht werden. Die Urnen verbleiben dauerhaft im Urnenewigkeitsgrab (mindestens jedoch 15 Jahre und nach Ablauf dieser Frist maximal bis zur Entwidmung des Friedhofes). Umbettungen sind nicht möglich.
- (2) Neben einer anonymen Beisetzung kann auf Wunsch des für die Beisetzung Verantwortlichen vom Friedhofsträger eine Erinnerungstafel mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten an der hierfür bestimmten Tafel angebracht werden. Die Tafeln werden nach einheitlichen Gestaltungsrichtlinien durch die Stadt angebracht und verbleiben dauerhaft (bis zum Untergang, Beschädigung oder Verwitterung). Eine Verpflichtung der Stadt zur Erneuerung der Tafeln besteht nicht.
- (3) Die Niederlegung von Blumen- oder Kranzschmuck ist nur im Zusammenhang mit einer Beisetzung gestattet. Weitere Gegenstände dürfen nicht niedergelegt, Grablampen nicht aufgestellt werden.“

6. § 12 c wird gestrichen.

7. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Planung, die Ausführung, Gestaltung und die Abnahmeprüfung der Grabanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung. Nach Fertigstellung der Grabanlagen ist durch den ausführenden Betrieb ein Abnahmeprotokoll über die Abnahmeprüfung vorzulegen.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 5 wird die Höhe von „0,80 m“ in „0,90 m“ geändert.

9. § 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:
Die Grabstätten auf dem Laurentiusfriedhof und die Grabstätten auf dem Hauptfriedhof (Mittelbeet am Haupteingang) mit den Grabnummern bzw. Gräberreihen I A 1 - 21, I A 42 - 63, I A 64 - 87, I A 175 - 179, I A 180 - 184, und die im beigefügten Belegungsplan (Anlage 2) gesondert aufgeführten Grabstätten.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu errichten.“

b) Absatz 4 wird vor dem ersten Satz wie folgt ergänzt:

„Der Friedhofsträger überprüft jährlich die Standsicherheit der Grabmalanlagen nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).“

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Liste der Grabstätten auf dem Hauptfriedhof mit besonderen Gestaltungsvorschriften

<u>Bezeichnung</u>	<u>Grabnummer</u>
Grab Poiger	I A 40 - 41
Grab Büttner	I A 113 - 114
Grab Schmid	I A 115 - 116
Grab Buxmann	I A 117 - 118
Grab Buxmann	I A 119 - 120
Grab Buxmann	I A 121 - 122
Grab Jakob Fischer-Rhein	I A 224
Grab Hans-Ullrich von Chappuis	I A 395
Gruft Klimmer	II A 401 - 406
Grabanlage Fasel (Kapelle)	II A 783 - 784
Grabanlage Fasel (Kapelle)	II A 785 - 786
Schwesterngrab	II A 775 - 779
Grabanlage Fasel (Winterhelt)	II A 820 - 823
Grab von Coulon	II A 966 - 967
Gräber III. Orden	II A 1249 - 1251
Gräber III. Orden	II A 1267 - 1269
Grab Roman Dereth	I B 290 – 291“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 2. Juni 2016

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 02.06.2016, ausgehängt an der Amtstafel am 03.06.2016 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 03.06.2016 hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 2 am 04.06.2016 in Kraft.

Miltenberg, 3. Juni 2016

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t